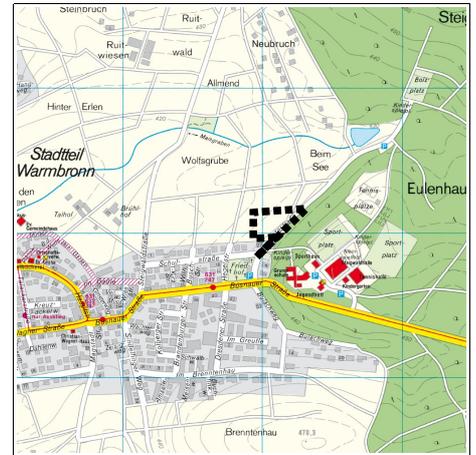


Bebauungsplan „Friedhof-Erweiterung Warmbronn“

mit Satzung über
örtliche Bauvorschriften



© Städte-Verlag E.v.Wagner & J.Mitterhuber GmbH, Fellbach

VERFAHRENSDATEN

- Aufstellungsbeschluss	(§ 2 Abs. 1 BauGB)	20.11.2012
- Ortsübliche Bekanntmachung	(§ 2 Abs. 1 BauGB)	29.11.2012
- Frühzeitige Beteiligung	(§ 3 Abs. 1 BauGB)	03.12.2012 – 21.12.2012
- Auslegungsbeschluss	(§ 3 Abs. 2 BauGB)	19.03.2013
- Ortsübliche Bekanntmachung	(§ 3 Abs. 2 BauGB)	04.04.2013
- Öffentliche Auslegung	(§ 3 Abs. 2 BauGB)	15.04.2013 – 17.05.2013
- Satzungsbeschluss	(§ 10 BauGB)	23.07.2013
- Ausgefertigt	Leonberg, den	24.07.2013
	Klaus Brenner Bürgermeister	
- Inkrafttreten d. Bekanntmachung	(§ 10 Abs. 3 BauGB)	29.08.2013

BEZUGSPLAN

- -/-

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes und der Satzung über örtliche Bauvorschriften treten in ihrem Geltungsbereich alle bisher geltenden Vorschriften, Ortsbaupläne und Bebauungspläne außer Kraft.

RECHTSGRUNDLAGEN

- **BauGB** i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- **BauNVO** i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- **PlanzV** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- **LBO** i.d.F. vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, berichtigt S. 416)

GEFERTIGT: 24.07.2013 / SPF Stadtplanungsamt Leonberg

ANLAGE: Textteil zum Bebauungsplan und zur Satzung über örtliche Bauvorschriften vom 15.06.2013;
Begründung mit Umweltbericht vom 15.06.2013

GRUNDLAGE: ALK Stand 04/2012 © Landesamt f. Geoinformation u. Landentwicklung Baden-Württemberg

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)



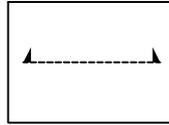
Straßenverkehrsflächen



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



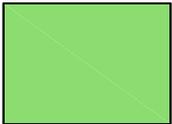
Öffentliche Parkfläche



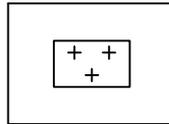
Einfahrtbereich

Grünflächen

(§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)



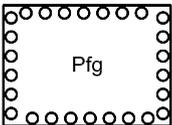
Öffentliche Grünflächen



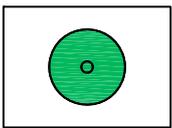
Friedhof

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

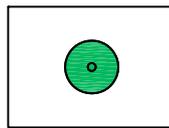
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6, § 40 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen: „Pfg-Fläche“ (siehe Textteil)



Anpflanzen: Bäume
Pflanzgebot 1:
großkronige Laubbäume
(siehe Textteil)

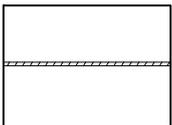


Anpflanzen: Bäume
Pflanzgebot 2:
klein- bis mittelkronige Laubbäume
(siehe Textteil)

Sonstige Planzeichen



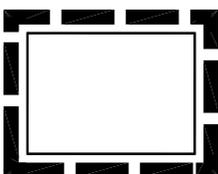
Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
(§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)



Stützmauer

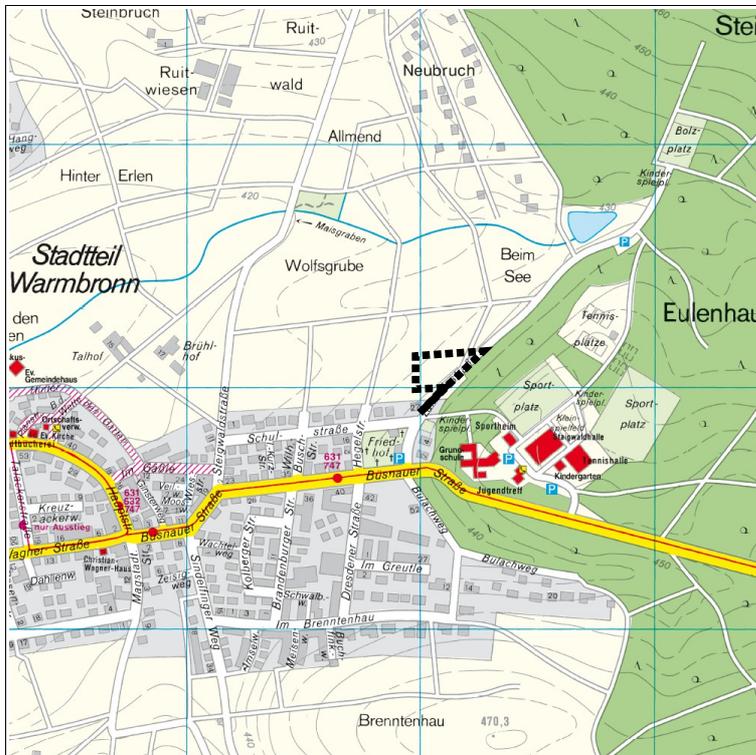


10m Abstand zur Baugrenze i.S.d. § 8 BestattG



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs.7 BauGB)

Stadtplanungsamt Abt. Stadt- und Bauleitplanung			
Bebauungsplanentwurf Nr. 06.02-16 Friedhof-Erweiterung Warmbronn			
Maßstab	Bearbeiter		
1:500	Anna Schopf, Neues Rathaus, Belforter Platz 1, 71229 Leonberg Tel: 07152/ 990-3408, Fax: 07152/ 990-3490, E-Mail: spf@leonberg.de		
Erstellt/ Ergänzt am	Änderung	durch	
15.06.2013	Erstausgabe	SPF	



Kartografie: © Städte-Verlag E.v.Wagner & J.Mitterhuber GmbH, 70736 Fellbach

TEXTTEIL

Stand 15.06.2013

- A. Planungsrechtliche Festsetzungen
- B. Nachrichtliche Übernahmen
- C. Hinweise
- D. Satzung über örtliche Bauvorschriften

Bebauungsplan „Friedhof-Erweiterung Warmbronn“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften Planbereich 06.02-16, in Leonberg-Warmbronn

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 Abs. 1 BauGB

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden in Ergänzung der Planzeichnung folgende Festsetzungen getroffen:

A.1 Flächen für Stellplätze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO)

Stellplätze (ST) sind nur innerhalb den hierfür gekennzeichneten Flächen zulässig.

A.2 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

A.2.1 Straßenverkehrsfläche

siehe Planzeichnung

A.2.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zulässig sind, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen:

– öffentliche Stellplätze.

A.2.3 Einfahrtbereich

In der Planzeichnung sind Einfahrtbereiche festgesetzt, innerhalb derer Verkehrsanschlüsse für Kraftfahrzeuge zulässig sind.

A.3 Öffentliche Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Zulässig sind, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen:

– Grabfelder (unter Einhaltung von 10 m Abstand zur Baugrenze i.S.d. § 8 BestattG),
Urnenwand mit Zugangswegen und Nebenanlagen,

– betriebliche Lagerfläche.

A.4 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

A.4.1 Insektenschonende Außenbeleuchtung

Für die Außenbeleuchtung ist die Verwendung von UV-anteilarmen (z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen) oder LED-Beleuchtungsanlagen festgesetzt.

A.5 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

A.5.1 Pflanzgebot 1 (großkronige Laubbäume):

Pflanzung von hochstämmigen, großkronigen Laubbäumen, Stammumfang mindestens 18-20 cm, gemäß Pflanzenliste 1 entlang des Hauptweges und entlang der Lämmlestraße. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

Textteil

Bebauungsplan „Friedhof-Erweiterung Warmbronn“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften

A.5.2 Pflanzgebot 2 (klein- bis mittelkronige Laubbäume):

Pflanzung von hochstämmigen, klein- bis mittelkronigen Laubbäumen, Stammumfang mindestens 16-18 cm, gemäß Pflanzenliste 2 entlang der Nebenwege. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

A.5.3 Pflanzgebot 3 („Pfg-Fläche“ - Eingrünung der Randbereiche mit Gehölzen):

Pflanzung von einheimischen Heckensträuchern gemäß Pflanzenliste 3 im mehrreihigen Verband von 1,5 x 1,0 m.

Zusätzlich sind im landschaftsseitigen Bereich der Eingrünung noch mindestens 13 kleinkronige Laubbäume gemäß Pflanzenliste 3 zu pflanzen. Die Sträucher und Bäume sind dauerhaft zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

A.6 Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich

(§ 9 Abs. 1a BauGB)

A.6.1 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Als externe Ausgleichsmaßnahme werden 14 hochstämmige Obstbäume auf den städtischen Flurstücken Nr. 472, 466 und 467 gepflanzt und auf 25 Jahre dauerhaft unterhalten, sowie 14 Nistkästen für Vögel und Fledermäusen im Bereich des alten Friedhofs Warmbronn angebracht.

B. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

§ 9 Abs. 6 BauGB

B.1 Grundwasser / Heilquellenschutzgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in der Außenzone des Heilquellenschutzgebiets zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg (HQS). Es sind somit alle Handlungen zu unterlassen, die zu einer Verunreinigung des Grundwassers oder zu einer sonstigen nachteiligen Veränderung seiner Eigenschaften führen können.

Die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 11.06.2002 ist zu beachten. Jegliche Maßnahme, die das Grundwasser berühren könnte, ist dem Landratsamt Böblingen - Wasserwirtschaft – rechtzeitig anzuzeigen und bedarf gegebenenfalls einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur baubedingten Grundwasserabsenkung/ -umleitung. Eine dauerhafte Grund- oder Schichtwasserabsenkung/ -ableitung ist unzulässig.

Erfolgt im Zuge der Erschließungs- oder Gründungsmaßnahmen ein unvorhergesehener Eingriff in Grund- und Schichtwasser ist sofort ein Baustopp einzulegen und das Landratsamt Böblingen, Wasserwirtschaft einzuschalten.

Entsprechend § 3 Abs. 6 der Rechtsverordnung zum o.g. HQS ist bei evtl. vorgesehener Nutzung der Boden- und/ oder Grundwassertemperatur beim Landratsamt Böblingen, Wasserwirtschaft, eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

C. HINWEISE

C.1 Pflichten des Eigentümers

(§ 126 BauGB)

Zur Errichtung von Straßenbeleuchtungskörpern (Mastleuchten) und von Kennzeichen und Hinweisschildern der öffentlichen Verkehrsflächen sind Standorte auch auf privaten Grundstücken erforderlich. Die notwendigen Fundamente, Leitungsführungen, Schilder und Beleuchtungskörper sind vom Anlieger zu dulden.

C.2 Denkmalschutz

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Bodenfunde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich dem Landesdenkmalamt oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten, insofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. (§ 20 Denkmalschutzgesetz).

C.3 Gutachten zum Artenschutz

Es ist davon auszugehen, dass durch die Eingriffe im Zuge der Friedhofserweiterung – Rodung von Bäumen, Hecken und Sträuchern - Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren zerstört (§44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG) und im Sommerhalbjahr auch Individuen und Entwicklungsformen getötet werden (§ 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG). Die Zerstörung von Brutstätten und Quartieren und eine damit verbundene Tötung potenziell anwesender Jungtiere werden vermieden, wenn die Eingriffe auf einen Zeitraum ab Herbst bis Ende Februar und somit außerhalb der Aktivitäts- bzw. Brutzeit gelegt werden.

Soweit es sich um freibrütende Vogelarten handelt, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu bauen, tritt der Verbotstatbestand nicht ein, wenn die baubedingten Eingriffe zu einem naturverträglichen Zeitpunkt erfolgen und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Der Verlust mehrjährig nutzbarer Nester - einschließlich der aufgehängten 14 Nistkästen – sind durch entsprechenden Ersatz - Neupflanzungen von Obstbäumen und Aufhängen von Nistkästen - auszugleichen.

Entsprechend des Umfangs der Eingriffe für die Friedhofserweiterung können Störungen von bau-, betriebs- und anlagebedingten Lärm- und Lichtemissionen und durch Menschen- und Maschinenbewegungen vom Vorhaben ausgehen (§ 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG). Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass durch den geplanten Friedhof oder den Friedhofsbetrieb erhebliche Störungen und Auswirkungen auf den aktuellen Erhaltungszustand von Lokalpopulationen vorkommender Tierarten ausgelöst werden.

Das Gutachten ist Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

C.4 Gutachten zur Avifauna

Im Rahmen der Planung für eine Erweiterung des Waldfriedhofs Leonberg wurde im Frühjahr/Frühsummer 2010 eine avifaunistische Bestandserfassung durchgeführt, um das Gebiet - ein 0,32 ha großer Obstgarten und seine nähere Umgebung - auf die Bedeutung hinsichtlich dieser Artengruppe untersuchen zu können. Mögliche Beeinträchtigungen durch die geplanten Eingriffe auf den Artenbestand waren abzuschätzen, artenschutzrechtliche Tatbestände zu klären und ggf. Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen.

Eine vertiefende Erfassung der Avifauna wurde erforderlich, um das Ergebnis einer voraus gegangenen Potenzialanalyse zu verifizieren und hinsichtlich des Vorkommens von Brutvogelarten absichern zu können.

Innerhalb des Geltungsbereichs und der Umgebung wurden - einschließlich der im Rahmen der Untersuchung zur Potenzialanalyse am 14.05.2010 gefundenen Vogelarten – insgesamt 30 nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte Vogelarten festgestellt. Grauspecht, Grünspecht, Mäusebussard und Mittelspecht sind darüber hinaus streng, Grauspecht und Mittelspecht zudem nach Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Neun der registrierten Vogelarten (Feldsperling, Fitis, Gimpel, Goldammer, Grauspecht, Haussperling, Mittelspecht, Star und Wacholderdrossel) sind in der Roten Liste Baden-Württemberg (Vorwarnliste) verzeichnet.

Die Hälfte der festgestellten Vogelarten wurde innerhalb des Obstgartens festgestellt, als Brutvogelarten an den Obstbäumen und im Bereich der begrenzenden Hecke oder als Nahrungsgäste bzw. Durchzügler.

Um naturschutzrechtliche Verbotstatbestände hinsichtlich der vorkommenden Brutvogelarten im Bereich des Gartens ausschließen zu können, sind Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen - Bauzeitbeschränkungen - und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Vogelbestände durch Beeinträchtigungen und erhebliche Störungen in Folge des geplanten Baugebiets zu erwarten.

Das Gutachten ist Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

C.5 Bodengutachten

Die angetroffenen bindigen oberen Bodenschichten (Oberboden und Hanglehmbildungen) weisen auch sandigen Bestandteilen auf und erfüllen damit die Kriterien hinsichtlich der Filterfunktion in ausreichendem Maße.

Der durchgeführten Baggerschürfe zeigen, dass der verwitterte Ton- Tonmergelstein unmittelbar beim Aushub stark zerfällt. Mit dem Friedhofsbagger konnten auch dort, wo durch die Sondierbohrungen nur Tiefen bis 2 m unter GOK erreichbar waren, Aushubtiefen von bis zu 2,5 m unter GOK erreicht werden. Der Grund für die durch die Sondierbohrungen max. erreichbaren Tiefen von 1,8 bzw. 2,0 m zeigte sich im Baggerschurf 2 durch die harte Tonsteinlage. Diese Tonsteinlage zerfällt beim Aushub durch den Bagger in Schotter- bis Schrobhengröße (ca. 0,1 x 0,1 bis 0,15 x 0,15 m). Von den Friedhofsgärtnern wurde im Bereich des bestehenden Friedhofs immer von einer „Schotterschicht“ gesprochen, die, auch von der Tiefenlage der eben beschriebenen Tonsteinlage entspricht, die in „schotter- bzw. schrobhengröße“ Gerölle zerfällt.

D. h., der ursprüngliche Schichtaufbau im Bereich des bestehenden und der geplanten Erweiterungsfläche sind vergleichbar. Die Baggerschürfe haben gezeigt, dass auch auf der gesamten Fläche der geplanten Friedhofserweiterung mit dem vorhandenen Bagger Gräber bis 2,5 m Tiefe ausgehoben werden können. Im Baggerschurf 3, im Tiefenbereich von 1,8 – 2,1 m (Tiefenlage der harten Tonsteinlage) war der Aushub schwieriger als in den beiden weiteren Schürfen.

Zusammenfassend ist auszuführen, dass auf der gesamten Fläche der geplanten Friedhofserweiterung die Herstellung von Gräbern bis 2,5 m (Doppelgräber) möglich ist. Der verwitterte Ton- Tonmergelstein zerfällt sofort in bröcklige Einzelbestandteile (Kies- bis Sandkornfraktion). Wie auch im Bericht vom September 2009 bereits ausgeführt, sollte, sofern Bereiche mit erhöhtem Tonanteil beim Aushub auftreten evtl. ein Bodenaustausch oder eine Durchmischung mit dem Oberboden oder sandigen Böden erfolgen, damit die im Bericht vom September 2009 genannten Empfehlungen für den Boden der Erdabdeckung über dem Sarg erreicht werden können.

Das Gutachten ist Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

Textteil

Bebauungsplan „Friedhof-Erweiterung Warmbronn“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften

C.6 Pflanzenlisten

Pflanzenlisten zur Artenverwendung innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzgebote und sonstigen grünordnerischen Maßnahmen:

Pflanzenliste 1 – hochstämmige, großkronige Laubbäume, 18-20 cm

botanischer Name	deutscher Name
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fagus sylvatica	Rotbuche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Acer platanoides	Spitzahorn

Pflanzenliste 2 – hochstämmige, mittelkronige Laubbäume, 16-18 cm

botanischer Name	deutscher Name
eher säulenförmige Bäume	
Acer campestre „Fastigiatum“	Säulen-Feldahorn
Acer platanoides 'Columnare'	Spitzahorn
Carpinus betulus 'Fastigiata'	Hainbuche
Carpinus betulus „Fastigiata Monument“	Säulen-Hainbuche
Carpinus betulus „Frans Fontaine“	Säulen-Hainbuche
Prunus hillieri	Säulenkirsche
Prunus serrulata ‚Amanogawa‘	Säulenkirsche
Quercus robur „Fastigiata“	Säulen-Eiche
Quercus robur „Fastigiata Koster“	Säulen-Eiche
Sorbus aucuparia „Sheerwater Seedling“	Säulen-Eberesche
weitere Laubbäume	
Acer platanoides 'autumn Blaze'	Spitzahorn
Carpinus betulus 'Columnaris'	Hainbuche
Corylus colurna	Baumhasel
Pyrus calleryana 'Chanticleer'	Stadtbirne
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Sorbus latifolia 'Henk Vink'	Breitblättrige Mehlbeere
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata 'Rancho'	Winterlinde

Textteil

Bebauungsplan „Friedhof-Erweiterung Warmbronn“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften

Pflanzenliste 3 – Gehölze 2xv m.B.

botanischer Name	deutscher Name
Sträucher	
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hunds-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
kleinkronige Bäume	
Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Salix caprea	Salweide

C.7 Fachgutachten

Zur Erläuterung und Überprüfung der Planungsabsichten wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens verschiedene Gutachten erstellt:

- „Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse“
P. Quetz, Dipl.-Biol. / Gutachten Ökologie Ornithologie, Stuttgart, April 2010
- „Avifaunistisches Gutachten mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung“
P. Quetz, Dipl.-Biol. / Gutachten Ökologie Ornithologie, Stuttgart, August 2010
- „Bodengutachten mit Baggerschürfen“
Klinger und Partner, Stuttgart, Oktober 2009/Oktober 2010
- „Stellungnahme Verkehr“
Stadt Leonberg, Stadtplanungsamt, Abteilung Stadtentwicklung und Umweltplanung Leonberg, Oktober 2012

D. SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

§ 74 LBO

D.1 Werbeanlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen aller Art sind nicht zulässig.

D.2 Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Im Plangebiet sind die unbebauten und nicht oberflächenbefestigten Flächen als Grünflächen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

D.3 Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Stützmauern laut Planeintrag dürfen bezogen auf die Straßenoberkante der Straße Lämmlestraße nicht höher als 1,6 m sein.

Drahtzäune sind nur in Verbindung mit Hecken-Hinterpflanzung zulässig. Sie dürfen bezogen auf das natürliche Gelände nicht höher als 2,0 m, sein (siehe Geländehöhen im Landschaftsplanerischen Entwurf DS 2012 Nr. P 10).

Der Mindestabstand zu den öffentlichen Verkehrsflächen und zu landwirtschaftlichen Flächen muss 0,5 m betragen.

D.4 Abstellplätze für Fahrräder

(§ 74 Abs. 2 Nr. 6 LBO)

Im Eingangsbereich sind Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und geeigneter Beschaffenheit herzustellen.

D.5 Erhaltung oder Veränderung der Höhenlage der Grundstücke

(§ 74 Abs. 3 Nr. 1 LBO)

Die Höhenlage des Grundstücks darf bis zu einer Höhe von max. 2,0 m gegenüber dem natürlichen Gelände aufgeschüttet bzw. abgegraben werden. Die Aufschüttungen und Abgrabungen sind gegenüber den Nachbargrundstücken anzugleichen.

Ein weiterer Höhenunterschied ist durch Böschungen im Verhältnis bis max. 1:2 auszugleichen. Das zu Auffüllung verwendete Bodenmaterial muss aus bodenkundlicher Sicht zur Anlage von Gräbern geeignet sein.

D.6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO) werden als Ordnungswidrigkeit nach § 75 Abs. 2 und 3 LBO behandelt.

SPF
Stadtplanungsamt
Leonberg, 15.06.2013